



Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Bericht vom 29. November 2023 über die Ergebnisse
der Vernehmlassung

(Vernehmlassung vom 9. Dezember 2022 bis 20. März 2023)



Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Informationen zur Vernehmlassung.....	3
2.1	Übersicht der Vernehmlassungsergebnisse.....	3
2.2	Wahl und Ausgestaltung der Varianten	4
3	Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3.1	Grundsätzliche Einschätzungen.....	4
3.2	Auswertung der vernehmlasssten Varianten	6
3.3	Anpassungsvorschläge zum Gesetzesvorentwurf	6
3.3.1	Anpassungsvorschläge im Arbeitslosenversicherungsgesetz.....	6
3.3.2	Anpassungsvorschläge in anderen Erlassen (Arbeitsvermittlungsgesetz).....	9
4	Weitere Forderungen	9
5	Anhang.....	11

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat die Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982¹ (AVIG) am 9. Dezember 2022 mit Frist bis zum 20. März 2023 eröffnet. Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die Dachverbände der Gemeinden, der Städte und der Berggebiete sowie die Dachverbände der Wirtschaft wurden eingeladen, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Ausserdem wurden die Mitgliedorganisationen der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV) sowie weitere interessierte Kreise konsultiert. Insgesamt wurden 63 Behörden und Organisationen angeschrieben, um an der Vernehmlassung teilzunehmen.

Mit der Vorlage trägt der Bundesrat den Anliegen der Motion 20.3665 Müller Damian «Transparenz bei den Arbeitslosenkassen» Rechnung und nimmt zugleich weitere Anpassungen im AVIG vor. Für die Umsetzung der vierten Forderung der Mo. Müller, das Verbot für Arbeitslosenkassen (ALK), ihren Tätigkeitsbereich einzuschränken, wurden zwei Varianten vorgelegt.

2 Informationen zur Vernehmlassung

2.1 Übersicht der Vernehmlassungsergebnisse

Das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat innert der gesetzten Frist insgesamt 39 Stellungnahmen erhalten, eine davon spontan. Privatpersonen haben nicht Stellung genommen.

Adressatenkreis	Eingeladen	Antworten	Zustimmung (ohne Anpassungsvorschläge, ohne weitere Forderungen)	Zustimmung (mit Anpassungsvorschlägen)	Ablehnung
Kantone	26	26	19	7	0
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	11	4	2	2	0
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	0	0	0	0
Dachverbände der Wirtschaft	8	4	0	4	0
Weitere interessierte Kreise	15	5	1	4	0
Total	63	39	22	17	0

Alle 39 Teilnehmenden sind grundsätzlich mit der Vorlage und einem der beiden Variantenvorschlägen einverstanden. Davon begrüssen 22 Eingeladene alle Änderungen

¹ SR 837.0

und die vom Bundesrat empfohlene Variante vorbehaltlos. Sie äussern keine Anpassungsvorschläge oder sonstige Einwände.

Der vorliegende Bericht zeigt die Ergebnisse der Vernehmlassung auf. Alle eingereichten Stellungnahmen können auf folgender Seite eingesehen werden: [www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen](http://www.admin.ch/Bundesrecht/Vernehmlassungen/Abgeschlossene_Vernehmlassungen).

2.2 Wahl und Ausgestaltung der Varianten

Wie oben erwähnt, wurden zur Umsetzung des vierten Auftrags der Mo. Müller zwei Varianten vernehmlasst. Variante 1 setzt den vierten Auftrag der Motion gemäss Nachtrag des Motionärs wortwörtlich um, indem die Zuständigkeit der öffentlichen ALK über die Kantonsgrenzen hinaus geöffnet und die Erlaubnis für private ALK, ihren Tätigkeitsbereich einzuschränken, aufgehoben wird. Variante 2 sieht keine Anpassungen im AVIG vor. Der Bundesrat empfahl die Variante 2.

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

Im Allgemeinen sind die Teilnehmenden der Ansicht, dass die Vorlage und insbesondere die vom Bundesrat empfohlene Variante 2 zur Umsetzung der Motion Müller (20.3665) in die richtige Richtung geht. Nur 3 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die vom Bundesrat empfohlene Variante ab. Von diesen bevorzugt eine der Organisationen die Variante 1 gemäss Nachtrag des Motionärs. Die anderen beiden beschränken sich auf eine ersatzlose Streichung von Artikel 78 Absatz 2 AVIG. Hinsichtlich des Abrechnungssystems der ALK, unterstützt die grosse Mehrheit die vernehmlasste Vorlage. Nur 5 Teilnehmende lehnen die Abschaffung des Pauschalsystems ab.

Die Anpassung zur Erweiterung des Zugangs von jungen Erwachsenen an Berufspraktika während der besonderen Wartefrist wird grossmehrheitlich begrüsst. Alle übrigen Änderungen werden praktisch vollumfänglich gutgeheissen.

3.1 Grundsätzliche Einschätzungen

Kantone

Von den 26 stellungnehmenden Kantonen begrüssen 19 Kantone die vorgeschlagene Gesetzesänderung ohne Vorbehalte (**AG, AR, BE, BL, BS, GE, GL, JU, LU, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH**). Die übrigen Kantone befürworten die Vorlage, haben aber zu einzelnen Artikeln Änderungsvorschläge geäussert.

25 von 26 Kantonen stimmen explizit der vom Bundesrat empfohlenen Variante 2 zu und lehnen die Umsetzung der Variante 1, teilweise sehr ausdrücklich, ab. **GR** bevorzugt die Variante 1, kann jedoch «mit beiden Varianten leben».

Einzelne Kantone haben Anmerkungen zum Steuerungssystem insgesamt (**NE**) oder zur Ausrichtung und Höhe eines Bonus (**NE, NW, OW, SZ**) bzw. Malus (**AI**) gemacht.

Alle der 26 stellungnehmenden Kantone begrüssen die Erweiterung der Möglichkeit der Teilnahme von jungen Erwachsenen an Berufspraktika im Rahmen der ALV ohne Vorbehalte, 18 Kantone davon explizit.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Von den 11 zur Vernehmlassung eingeladenen Parteien haben 4 eine Stellungnahme eingereicht (**FDP, Mitte, SP, SVP**). Sämtliche teilgenommene Parteien begrüssen die Vorlage grundsätzlich. Die Mitte und die SVP unterstützen die Vorlage vollumfänglich und sprechen sich hinsichtlich der Umsetzung der vierten Forderung der Mo. Müller für die Variante 2 aus.

Die **FDP** fordert, dass im Gesetz explizit das Verbot der Pauschalentschädigung genannt wird. Als einzige Partei bedauert sie die bundesrätliche Empfehlung der Variante 2 und fordert stattdessen, Artikel 78 Absatz 2 AVIG ersatzlos zu streichen.

Die **SP** spricht sich klar für Variante 2 aus. Die Abschaffung des Pauschalsystems erachtet sie hingegen als unverständlich. Sie will im Weiteren auf die Anpassung von Artikel 27 Absatz 5 VE-AVIG verzichten.

Alle 4 stellungnehmenden Parteien unterstützen die erweiterte Möglichkeit der Teilnahme an Berufspraktika während der besonderen Wartezeit vorbehaltlos. Davon begrüsst die **SP** die Erweiterung ausdrücklich. Der Zugang soll neu unabhängig von der Höhe der Arbeitslosigkeit ermöglicht werden und keine negativen Auswirkungen auf die Leistungen der ALV haben.

Dachverbände der Wirtschaft

Von den 8 zur Vernehmlassung eingeladenen Dachverbänden haben 4 eine Stellungnahme abgegeben (**SAV, SGB, sgV, Travail.Suisse**). Alle 4 begrüssen die Vorlage grundsätzlich.

SAV und **sgV** befürworten die Revision, wobei der **sgV** die Variante 1 bevorzugt, während der **SAV** die Umsetzung der Variante 2 vorzieht. Beide fordern zudem, die Möglichkeit der Pauschalvergütung im Gesetz explizit zu verbieten.

SGB und **Travail.Suisse** lehnen die Abschaffung der Pauschalvergütung ab und sprechen sich dezidiert für Variante 2 aus. **Travail.Suisse** lehnt zudem eine Verschärfung des Bonus-Malus-Systems ab, begrüsst aber die gesetzliche Verankerung der Transparenz über die Benchmarking-Resultate.

Bezüglich den im AVIG vorzunehmenden Präzisierungen spricht sich der **SGB** gegen die Anpassung von Artikel 27 Absatz 5 VE-AVIG aus.

3 der 4 stellungnehmenden Dachverbände (**SAV, SGB** und **sgV**) begrüssen die Erweiterung der Möglichkeit der Teilnahme an Berufspraktika während der Wartezeit explizit und vorbehaltlos. Alle 3 zuvor genannten Dachverbände sind der Ansicht, dass die Teilnahme an Berufspraktika während der besonderen Wartezeit jederzeit und nicht nur bei hoher Arbeitslosigkeit ermöglicht werden soll. Dies ohne spätere negative Auswirkungen auf die Leistungen der ALV.

Travail.Suisse lehnt die Teilnahme an Berufspraktika während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen für junge Erwachsene ab. **Travail.Suisse** ist der Auffassung, dass die aktuelle und zukünftige Arbeitsmarktlage mit einem Mangel an Arbeitskräften und dem demographischen Wandel zu keinem Bedarf an einer Neuregelung führen. Zudem weist **Travail.Suisse** darauf hin, dass durch die Erweiterung der Möglichkeit der Teilnahme an Berufspraktika, die potenziellen Missbräuche im Bereich der Praktika gefördert werden können. Hingegen sollen die Mittel insbesondere für den Einsatz von

Einzelcoachings erhöht werden, um junge Erwachsene gezielt und bedarfsorientiert zu unterstützen.

Weitere interessierte Kreise

4 der 15 zur Vernehmlassung eingeladenen Verbände im Bereich der weiteren interessierten Kreise haben eine Stellungnahme eingereicht (**SBV, SIT, VAK, VSAA**). Zudem hat ein weiterer Verband spontan Stellung genommen (**SAH**).

SBV spricht sich als einziger davon gegen Variante 2 aus und schlägt stattdessen vor, Artikel 78 Absatz 2 AVIG ersatzlos zu streichen. Ausserdem fordert er ein explizites Verbot der Pauschalentschädigung. Die übrigen Anpassungen werden begrüsst.

Die anderen 4 Verbände (**SAH, SIT, VAK, VSAA**) sprechen sich klar für Variante 2 aus. **VAK** und **VSAA** begrüssen die übrigen Anpassungen, wohingegen **SAH** und **SIT** die Abschaffung des Pauschalsystems ablehnen. Zudem bedauert **SIT** den starken Fokus des Steuerungssystems auf Kosteneffizienzanreize und bevorzugt stattdessen ein System, das auf Anreize zur Verbesserung der Leistungsqualität setzt.

SAH wie auch **VAK** befürworten die Vorlage zur Erweiterung der Möglichkeit der Teilnahme an Berufspraktika ausdrücklich. Hingegen äussert sich **SIT** kritisch gegenüber der Anpassung. Sie sieht in der Erweiterung der Möglichkeit der Teilnahme an Berufspraktika ein Missbrauchspotential. Zudem ist **SIT** auch gegen die Präzisierung von Artikel 27 Absatz 5 VE-AVIG.

3.2 Auswertung der vernehmlasssten Varianten

Variante 1

Ausschliesslich für Variante 1 spricht sich alleine **sgv** aus. **GR** «kann mit beiden Varianten leben», würde aber Variante 1 bevorzugen, um für eine freie Wahl des RAV vorzusprechen. Dabei soll die Wahl einer öffentlichen ALK an die Wahl des RAV gebunden werden.

Variante 2

Von 26 Kantonen stimmen 25 (**AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH**) ausdrücklich der Umsetzung von Variante 2 zu. Ebenso sprechen sich die Parteien **Mitte, SP** und **SVP**, die Dachverbände der Wirtschaft **SAV, SGB** und **Travail.Suisse** sowie die Verbände **SAH, SIT, VAK** und **VSAA** deutlich für Variante 2 aus.

Weitere Anpassungsvorschläge

FDP und **SBV** sprechen sich ausdrücklich gegen Variante 2 aus und schlagen stattdessen mit der ersatzlosen Streichung von Artikel 78 Absatz 2 AVIG eine auf private ALK beschränkte Umsetzung vor.

3.3 Anpassungsvorschläge zum Gesetzesvorentwurf

3.3.1 Anpassungsvorschläge im Arbeitslosenversicherungsgesetz

Art. 11a Abs. 2 AVIG bis Art. 22 Abs. 1 AVIG

Es werden keine Änderungen vorgeschlagen.

Art. 27 Abs. 5 AVIG

SP, SGB, SAH sowie **SIT** würden gerne auf die Anpassung von Artikel 27 Absatz 5 VE-AVIG verzichten. Sie befürchten mit dem Wegfall von Unfall- oder Militärversicherungsrenten bei einem Invaliditätsgrad von unter 40 Prozent negative Auswirkungen auf die berufliche Situation von Betroffenen, weshalb diese auch zusätzliche Arbeitslosentaggelder erhalten sollten.

Art. 60 Abs. 1 AVIG

Es wird keine Änderung vorgeschlagen.

Art. 64a Abs. 1 Bst. b AVIG

Travail.Suisse lehnt die Anpassung von Artikel 64a Absatz 1 Buchstabe b AVIG und damit die Erweiterung der Möglichkeit der Teilnahme junger Erwachsenen an Berufspraktika im Rahmen der Arbeitslosenversicherung ab. Auch **SIT** steht der Veränderung kritisch gegenüber. Ansonsten wird von allen Teilnehmenden die Änderung angenommen und es werden keine Anpassungen vorgeschlagen.

Art. 66 Abs. 2^{bis} und 3 AVIG

Es wird keine Änderung vorgeschlagen.

Art. 77 Abs. 1 AVIG, Art. 78 Abs. 2 AVIG und Art. 79 Abs. 1 erster Satz AVIG (Variante 1)

Von den Befürwortern der Variante 1 (**GR, sgV**) wird keine Änderung vorgeschlagen. **FDP** und **SBV** fordern explizit die Streichung von Artikel 78 Absatz 2 AVIG.

Die Befürworter von Variante 2 (**AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, Mitte, SP, SVP, SAV, SGB, Travail.Suisse, SAH, SIT, VAK, VSAA**) lehnen alle Änderungen an diesen Artikeln ab.

Art. 79 Abs. 3 erster Satz AVIG

Es wird keine Änderung vorgeschlagen.

Art. 83 Abs. 1 Bst. i AVIG

AI ist grundsätzlich mit der Anpassung einverstanden, hat aber Bedenken, dass die veröffentlichten Leistungskennzahlen von kleinen ALK falsch interpretiert werden könnten. **NE** ist ebenfalls einverstanden unter der Bedingung, dass die Gesamtheit der Kosten berücksichtigt werde.

Art. 85 Abs. 1 Bst. g AVIG und Art. 85b Abs. 4 AVIG

Es wird keine Änderung vorgeschlagen.

Art. 92 Abs. 6 vierter Satz AVIG

Kantone

AI wünscht, dass (zu definierende) kleine ALK nicht dem Bonus-Malus-System unterliegen oder alle ALK mit Verwaltungskosten unter 300 000 bis 350 000 Franken von

der Malusregelung ausgenommen werden. **NE** hält es nicht für opportun, dass aus den ALV-Beitragszahlungen ein Bonus an Durchführungsstellen ausgerichtet werde.

Parteien

FDP wünscht ein explizites Verbot der Pauschalentschädigung im Gesetz. **SP** spricht sich gegen die Abschaffung des Pauschalsystems aus.

Dachverbände der Wirtschaft

Wie die **FDP**, wollen auch **SAV** und **sgv** ein explizites Verbot der Pauschalentschädigung im Gesetz verankern. Dazu schlagen sie die folgende Ergänzung am Ende des Artikels vor: «...Die Entschädigung mittels Pauschalvergütung ist nicht erlaubt.»

SGB, Travail.Suisse, SAH und SIT lehnen die Abschaffung der Pauschalentschädigung ab. Diese sei eingeführt worden, um die Effizienz und Innovationskraft der ALV zu erhöhen und hätte sich bewährt. **Travail.Suisse** befürchtet durch eine Verschärfung des Bonus-Malus-Systems eine Benachteiligung kleiner ALK zugunsten grosser ALK und schlägt deshalb eine allgemeinere Formulierung vor: «...Die anrechenbaren Kosten werden anhand der erbrachten Leistungen vergütet. Zur Förderung der Effizienz im Vollzug können finanzielle Anreizsysteme eingesetzt werden. Dadurch soll die freie Kassenwahl nicht gefährdet werden. Das WBF kann mit den Trägern Leistungsvereinbarungen abschliessen.»

Art. 95 Abs. 3 AVIG

Es wird keine Änderung vorgeschlagen.

Art. 96c Abs. 1-1^{ter} und Abs. 1^{quater} Bst. b AVIG

Kantone

AG, BE, BL, JU, LU, OW, SO, VD, TG, UR und **VS** begrüßen explizit die Anpassungen zur Interoperabilität der Informationssysteme. Sie werden als zeitgemäss, notwendig und sinnvoll erachtet für eine schnelle und effiziente Auftragserfüllung des Vollzugs und für den aufgabenorientierten Informationsaustausch zwischen den Durchführungsstellen der ALV.

Für **BE** ist es zudem ein erster Schritt zu weiteren Effizienzgewinnen für die am Vollzug beteiligten Stellen, da der Aufwand für den notwendigen Datentransfer weg falle. **BL** sieht mit dieser Anpassung eine Beschleunigung des Gesetzesvollzugs und dadurch auch eine Erhöhung der Kundenfreundlichkeit. Sinn gemäss äussert sich auch **JU** zur Vorlage.

Ebenso explizit begrüsst **OW** die Anpassungen der Zugriffsmöglichkeiten auf die Informationssysteme aufgrund der gesetzlichen Aufgaben. Dies ermögliche eine effizientere und weniger fehleranfällige Erledigung der Vollzugsaufgaben, insbesondere für die Bearbeitung von Anträgen auf KAE. Diese Ansicht vertreten auch **SO** und **VD**.

Auch **TG** erachtet die Anpassung als sehr sinnvoll. Zudem sähen sie eine Erleichterung im Vollzug für alle Leistungsarten, wenn eine Durchführungsstelle auf das Informationssystem der anderen (kantonalen) Durchführungsstelle und damit auf deren Daten zugreifen könnten. Heute müssten wichtige Dokumente über die herkömmlichen Kanäle beschafft oder bei der digitalen Erfassung (Scanning) jeweils der anderen Durchführungsstelle zur Verfügung gestellt werden.

Dachverbände der Wirtschaft und weitere interessierte Kreise

SGB und **SIT** unterstützen explizit den Vorschlag des Bundesrates. **Sit** betont, dass der vereinfachte Datenaustausch unter den Durchführungsstellen unter der Gewährleistung des Datenschutzes wünschenswert sei.

Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} und f Ziff. 6 und 8 AVIG

BL, GE, NE, SG, SO, UR und **VS** begrüßen explizit die Datenbekanntgabe an die kantonalen Fachstellen im Bereich der Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsansprüche. **GE** betont, dies sei eine Verstärkung des Schutzes des Elternteils, der Anspruch auf Unterhaltszahlungen habe. **NE** ergänzt, für die tägliche Arbeit der betroffenen Akteure sei die erhöhte Transparenz und die Ausweitung des Informationsaustausches von entscheidender Bedeutung.

Sit unterstützt explizit die vorgeschlagene Änderung von Absatz 1 Buchstabe f Ziffer 8. Dies stärke den Schutz des Elternteils mit Anspruch auf Unterhaltszahlungen.

Art. 113 Abs. 2 Bst. d und g AVIG

Es wird keine Änderung vorgeschlagen.

3.3.2 Anpassungsvorschläge in anderen Erlassen (Arbeitsvermittlungs-gesetz)

Art. 28 Abs. 3 und 4 AVG bis Art. 34a Abs. 8 AVG

Es wird keine Änderung vorgeschlagen.

Art. 35 Abs. 1 Einleitungssatz, 3, 3^{ter} Bst. d und f sowie 3^{quater} AVG

VS und **VAK** schlagen vor, den Begriff «*téléverser*» mit «*télécharger*» in Absatz 3^{ter} Buchstabe f in der französischen Version zu ersetzen.

Art. 35a Abs. 1 Einleitungssatz

Es wird keine Änderung vorgeschlagen.

4 Weitere Forderungen

FR schlägt eine materielle Anpassung von Artikel 22 AVIG vor. Indem analog zu Artikel 9 des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006² eine entsprechende Bestimmung im AVIG geschaffen würde, wäre es möglich, den Zuschlag für Familienzulagen an eine Drittperson auszusahlen. Eine solche Anpassung würde viele Inkassoverfahren verhindern, weil die Zuschläge oft nicht an die anspruchsberechtigten Kinder weitergeleitet würden.

NE würde es begrüßen, wenn zusätzlich zur Regelung in den bilateralen Abkommen auch im AVIG eine Bestimmung aufgenommen würde, welche für die Missbrauchs-bekämpfung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 883/04 den Informationsaustausch erleichtern würde.

² SR 836.2

VD bedauert, dass der Bundesrat diese Revision nicht zum Anlass genommen hat, um in der französischen Sprachversion der in dieser Vorlage angepassten Gesetzesartikel eine geschlechtsneutrale Sprache zu verwenden. Zudem wäre laut Kanton eine geschlechtsneutrale Schreibweise der gesamten Gesetzestexte erwünscht.

Für **SIT** wäre es begrüßenswert gewesen, diese Gelegenheit für eine Leistungsanpassung der ALV zu Gunsten der Versicherten zu nutzen. Einerseits aufgrund der in den letzten 20 Jahren tiefgreifenden Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt, andererseits infolge der Erfahrungen aus der Pandemie. Im Weiteren sieht **SIT** den Bundesrat in der Pflicht, von Artikel 22 Absatz 3 AVIG Gebrauch zu machen. Seit Juli 2003 sei der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als zehn Prozent gestiegen. Weiter wünscht sich **SIT**, einen breiteren Zugang zu qualifizierenden Ausbildungen für arbeitslose Personen. Dadurch würde vermieden, dass viele Berufe von unqualifizierten Arbeitnehmenden ausgeübt würden, ein Beitrag gegen den Fachkräftemangel geleistet sowie dem ökologischen Wandel in der Wirtschaft Rechnung getragen. Zudem hat **SIT** weitere Bemerkungen zu Anpassungen, die in der Vernehmlassungsvorlage nicht enthalten waren (Art. 66 Abs. 1 und Art. 83 AVIG).

5 Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Kantone

Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmende	Eingeladen	Antwort eingereicht
ZH	Zürich	☒	☒
BE	Bern	☒	☒
LU	Luzern	☒	☒
UR	Uri	☒	☒
SZ	Schwyz	☒	☒
OW	Obwalden	☒	☒
NW	Nidwalden	☒	☒
GL	Glarus	☒	☒
ZG	Zug	☒	☒
FR	Freiburg	☒	☒
SO	Solothurn	☒	☒
BS	Basel-Stadt	☒	☒
BL	Basel-Landschaft	☒	☒
SH	Schaffhausen	☒	☒
AR	Appenzell Ausserrhoden	☒	☒
AI	Appenzell Innerrhoden	☒	☒
SG	St. Gallen	☒	☒
GR	Graubünden	☒	☒
AG	Aargau	☒	☒
TG	Thurgau	☒	☒
TI	Tessin	☒	☒
VD	Waadt	☒	☒
VS	Wallis	☒	☒
NE	Neuenburg	☒	☒
GE	Genf	☒	☒
JU	Jura	☒	☒
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen	☒	☐

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmende	Eingeladen	Antwort eingereicht
	Die Mitte	☒	☒
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union EDU	☒	☐
EAG	Ensemble à Gauche EAG	☒	☐
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP	☒	☐
FDP	FDP. Die Liberalen	☒	☒
	GRÜNE Schweiz	☒	☐
GLP	Grünliberale Partei Schweiz GLP	☒	☐
Lega	Lega dei Ticinesi (Lega)	☒	☐
PDA	Partei der Arbeit PDA	☒	☐
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP	☒	☒
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS	☒	☒

Dachverbände der Gemeinden, der Städte und der Berggebiete

Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmende	Eingeladen	Antwort eingereicht
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband	☒	☐
SSV	Schweizerischer Städteverband	☒	☐
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	☒	☐

Dachverbände der Wirtschaft

Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmende	Eingeladen	Antwort eingereicht
economiesuisse	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen	☒	☐
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband	☒	☒
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband	☒	☒
SBV	Schweizerischer Bauernverband	☒	☐
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung	☒	☐
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	☒	☒
KFMV	Kaufmännischer Verband der Schweiz	☒	☐
Travail.Suisse	Travail.Suisse	☒	☒

Weitere interessierte Kreise

Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmende	Eingeladen	Antwort eingereicht
vak	Verband der öffentlichen Arbeitslosenkassen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein VAK	☒	☒
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)	☒	☒
VDK	Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren VDK	☒	☐
UNIA	UNIA, Zentralsekretariat	☒	☐
arbeitgeberbasel	Arbeitgeberverband Basel	☒	☐
FER	Fédération des Entreprises Romandes Genève (FER Genève)	☒	☐
SCIV	Syndicats chrétiens interprofessionnels du Valais (SCIV)	☒	☐
Syna	Syna Die Gewerkschaft	☒	☐
VPOD	Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste	☒	☐
	Swissmem	☒	☐
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband	☒	☒
Syndicom	Gewerkschaft Medien und Kommunikation	☒	☐
SIT Genève	Syndicat interprofessionnel de travailleurs et travailleurs	☒	☒
Ocst	Organizzazione Cristiano Sociale Ticinese – OCST	☒	☐
Fer-arcju	Fédération des Entreprises Romandes de l'Arc Jurassien	☒	☐
SAH	Schweizerisches Arbeiterhilfswerk (SAH)	☐	☒